

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0021

Sachbearbeiter: Herr Schuster

VORLAGE

| Gremium | Status |
|---------------------------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Dornholzhausen | öffentlich |

Antrag auf Abweichung von der maximal zulässigen Kniestockhöhe bei der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Straße "In den Neugärten 8"**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück „In den Neugärten 8“ ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Neugärten“ und überschreitet die maximal zulässige Kniestockhöhe.

Die Kniestockhöhe wird an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes von der Oberkante des Dachgeschossbodens bis zur Unterkante des Dachsparrens gemessen und beträgt gemäß Planung 1,17 m.

Zulässig sind bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss jedoch nur 0,60 m, sodass eine Abweichung beantragt wird.

Der Bebauungsplan „In den Neugärten“ lässt maximal zwei Vollgeschosse sowie ein Dach mit einer Neigung von bis 30 Grad zu. Das daraus resultierende Bauvolumen wurde im Schnitt mit einer rot gestrichelten Linie dargestellt.

Seitens der Ortsgemeinde Dornholzhausen ist bis spätestens 14.12.2019 über das Einvernehmen zur beantragten Abweichung (Überschreitung der Kniestockhöhe um 0,57 m) zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Da der Bebauungsplan „In den Neugärten“ ein größeres Bauvolumen als das geplante Vorhaben ermöglicht, stellt die Ortsgemeinde Dornholzhausen das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur beantragten Abweichung (Überschreitung der Kniestockhöhe um 0,57 m) her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Antragsunterlagen